

**Die Kunst des Strafverfahrens:
Die Strafjustiz in Heinrich Bölls Erzählung
Ende einer Dienstfahrt (1966)¹**

I. Vorbemerkung: Strafverfahren in der 'schönen Literatur'

"Jedes gute Urteil in wirklich streitiger Sache ist nicht errechnet, sondern entspringt einem künstlerischen Bild, das sich der Richter macht von den Menschen, den Dingen und den einander gegenüberstehenden Belangen".² Das Zitat stammt zwar aus den Zwanziger Jahren und aus dem Bereich der Freirechtsschule, aber es ist darüber hinaus repräsentativ für die Vorstellungen von der Richtertätigkeit, die im Bildungsbürgertum so lange gegolten haben, wie der Kunst und zumal der 'schönen Literatur' ungeborenen orientierende, wert- und sinnvermittelnde, 'versittlichende' Funktionen zugesprochen wurden. Richter, die man sich nicht mehr als Subsumtionsautomaten vorstellen kann, rekonstruieren Geschichte(n) und produzieren schriftliche Texte wie Schriftsteller; es wird unterstellt, daß sie gleichermaßen die Fähigkeiten zur Einfühlung in unterschiedliche Menschen, zur (divinatorischen) Erfassung von Situationen, Motivationen und Zusammenhängen entwickeln.³ Der Strafrichter, der die öffentliche Hauptverhandlung leitet, wird zudem noch mit dem Theaterregisseur verglichen. Die angeblich rationale Tätigkeit des Richters und die angeblich irrationale, phantasiebestimmte Kunstproduktion werden im bildungsbürgerlichen Vorstellungskomplex verknüpft: Diese Problematik wird selten reflektiert, so wenig wie die Frage nach der 'Verbindlichkeit' dessen, was in den Augen der Beteiligten wie der

1 Überarbeitete und in manchen Teilen ergänzte Fassung meines Vortrags in der AG 3: "Kulturelle Deutungsmuster". Den Herausgebern habe ich für ihre Geduld, den Diskussionsteilnehmern für ihre Hinweise zu danken; vor allem Gabriele Löschper danke ich für die Ermunterung, das im gegebenen Rahmen eher randständige Thema vorzustellen. - Der Aufsatz ist dem Andenken meiner Mutter (7.2.1916 - 29.7.1996) gewidmet.

2 Fuchs 1925/26, S. 29.

3 Vgl. z. B. Diskussionen bei Schneider 1987, S. 13-32; Lüderssen 1991, S. 11-25; Müller-Dietz 1990, S. 22-25 u. passim - aus jeweils unterschiedlichen Perspektiven sowie mit weiteren Nach- und Hinweisen. Die Beschäftigung mit den Grenzbereichen von Literatur und Recht hat für Juristen so prominente Vorbilder wie Joseph Kohler, Gustav Radbruch und selbstverständlich Eric Wolf.

Zuschauer einem 'Verfahrensspiel' nahe kommt.⁴ Dies alles soll hier nicht vertieft werden, der Hinweis auf den bildungsbürgerlichen Topos muß genügen, mit dem sich in aller Regel bei den Juristen die Wertschätzung literarischer Darstellung von Kriminalität, 'kriminellen' Menschen und gelegentlich auch des Kriminalverfahrens verbindet.⁵

Mein Beitrag greift Aspekte der Repräsentation und Reflexion des bildungsbürgerlichen Richter- und Strafverfahrensbildes in der 'schönen Literatur' auf, dabei werden Verschränkungen in den Blick kommen: Gemeinsamkeiten und Differenzen der 'Konstitution von Wirklichkeit' in den Bereichen von Literatur und Justiz. Ich werde mich freilich auf einen kleinen Ausschnitt beschränken müssen und mich im wesentlichen einem einzigen Text - eben Bölls Erzählung *Ende einer Dienstfahrt* aus dem Jahr 1966 - zuwenden.⁶ Die Traditionslinien, in denen dieser Text zu lesen ist, sollen nur exemplarisch skizziert werden:

Am Ende des Lustspiels *Der zerbrochne Krug* (1811)⁷ von Heinrich von Kleist geht es darum, den Schaden für die Justiz zu begrenzen: Richter Adam wird suspendiert, er bräuchte nicht zu fliehen: Was ihn "schützt / Ist einzig nur die Ehre des Gerichts",⁸ sein Fehlurteil⁹ hat zwar zunächst Bestand, doch soll es in der Berufungsinstanz korrigiert werden. Die Visitationsreise des Gerichtsrats hat ihren Zweck erfüllt; das 'schwarze Schaf' des Berufsstandes ist erkannt, sein Amtsmißbrauch wird behoben.

Der Anlaß für das Gerichtsspektakel ist keineswegs nichtig: Zwar ist nur ein Kunst- und Gebrauchsgegenstand zu Bruch gegangen, doch steht auch die Ehre Eves auf dem Spiel. Der Richter ist der "Handwerksmann", von dem Frau Marthe schwere Strafe fordert, nicht bloß Restitution oder Schadensersatz. Verfahren und Urteil sollen öffentlich machen, wer Täter, wer

4 Vgl. jedoch zur (Ir-)Rationalität richterlicher Tätigkeit Bendix 1927 und 1928; vgl. jetzt auch (aus der Sicht des US-Verfahrens, aber mit prinzipiellen Implikationen) Fletcher 1993.

5 Vgl. dazu kursorisch Linder 1990 sowie die Titel in Anm. 3.

6 Was die Strafverfahrensdarstellung angeht, kann ich mich weder aus literar- noch aus rechtshistorischer Sicht auf zusammenfassende Darstellungen stützen; die Vielzahl von Studien zum Verhältnis von Literatur, (Straf-)Recht und (Straf-)Justiz widmet sich in aller Regel den unterschiedlichen Formen von Erfassung und Repräsentation der 'Wirklichkeit von Kriminalität', selten jedoch der literarischen Thematisierung des 'Mediums' Strafverfahren (s. dazu unten, vgl. aber für verschiedene Aspekte Merkel 1991, Naucke 1991).

7 Zu Böll und Kleist vgl. vor allem Perraudin 1988.

8 Kleist 1995, Elfter Auftritt, S. 72, V. 1840 f.

9 "Den Hals erkenn ich / Ins Eisen ihm, und weil er ungebührlich / Sich gegen seinen Richter hat betrogen, / Schmeiß ich ihn ins vergitterte Gefängnis. / Wie lange, werd ich noch bestimmen" (ebd., S. 73, V. 1876-1880).

Opfer ist.¹⁰ Nicht umsonst besteht Frau Marthe darauf, die Geschichte vom Krug ausführlich erzählen zu können und sich nicht dem Relevanzrahmen anzubequemen, den der Richter setzen will: "Wieviel ihr brauchen möget, hier zu richten, / Das weiß ich nicht und untersuch' es nicht; / Das aber weiß ich, daß ich, um zu klagen, / Muß vor Euch sagen dürfen, über was".¹¹ Das Verfahren, mit Hilfe dessen der Richter glaubt, sich aus der Untat herauszuschwindeln zu können, bringt in Rede und Gegenrede der Beteiligten den 'wahren Täter' ganz gegen Adams Intentionen zum Vorschein. Wo sich die Parteien das Wort nicht einfach zuteilen und verbieten lassen, entwickelt der Prozeß seine Wahrheit gleichsam unabhängig; Gerechtigkeit für den Einzelfall erscheint zumindest am Zukunfts-Horizont. Die Justiz hat den Beweis ihres prinzipiellen Funktionierens erbracht - das ist der Überschuß an Erkenntnis, der für die Zuschauer im vergnüglichen Spektakel steckt.

Gut hundert Jahre nach Kleist, zu Zeiten der Weimarer Republik und ihrer Justizkrise, hat die Darstellung der Justiz und des Strafverfahrens erneut Konjunktur: auf der Bühne, im Film, in Romanen und Erzählungen, nicht zuletzt in dokumentarischen Texten und in der Gerichtsberichterstattung.¹² In aller Regel wird dabei dem Publikum weniger Vergnügen bereitet als bei Kleist; die Kritik an der Justiz¹³ wird heftiger, 'Wahrheitsfindung' im Strafverfahren gilt als ausgeschlossen. Die Gerichtsprozesse in den Texten produzieren zumeist den Überschuß an Geschichte(n) nicht mehr, der erst Ergebnisse - Deutung, Erkenntnis und 'gerechtes' Urteil - ermöglichen würde; Fehlurteile sind Normalität und sie sind irreparabel. Die Juristen, Rollenträger des Gerichtsspektakels, verhindern, daß Angeklagte und Zeugen zu (ihrem) Wort kommen, Geschichten bleiben unerzählt, die Bedürfnisse der Beteiligten auf und vor der Bühne unbefriedigt.¹⁴

In der Literatur der Bundesrepublik scheinen beide Traditionslinien verschüttet zu sein: Zumindest aus der Hochliteratur sind sowohl Gerichtsspek-

10 "Der Richter ist mein Handwerksmann, der Schergen, / Der Block ists, Peitschenhiebe, die es braucht, / Und auf den Scheiterhaufen das Gesindel, / Wenns unsre Ehre weiß zu brennen gilt, / Und diesen Krug hier wieder zu glasieren" (ebd., Sechster Auftritt, S. 24, V. 493-497).

11 Ebd., Siebenter Auftritt, S. 32, V. 716-719.

12 Vgl. dazu u. a. Hildebrand 1980; Rasehorn 1985; Petersen 1988; Linder 1991, 1994a; Drexler (im Druck).

13 Unter 'Justizkritik' soll nicht nur Kritik an Verläufen und Ergebnissen von Einzelverfahren, am Rollenverständnis der Juristen und am Menschenbild, das in ihren Urteilen zum Vorschein kommt, verstanden werden. In der Zeit nach 1880/1900 entwickelt sich eine prinzipiellere (literarische) Kritik an den Regeln der Wirklichkeitskonstitution der Justiz, vor allem aber am Anspruch, diese 'Wirklichkeiten' zu generalisieren, vgl. dazu Linder 1991, 1994a m. w. N.

14 Vgl. dazu Titzmann (im Druck), ausführlich zur Verfahrensdarstellung in Stücken zwischen 1900 und 1930 Linder 1994b.

takel als auch die kritischen Verfahrensdarstellungen weithin verschwunden,¹⁵ Justizdarstellung ist zunehmend zur Domäne des Films und mehr noch von Gerichtsserien im Fernsehen geworden, wobei die (literarische, filmische) 'Aufklärung über Justiz' zurückgetreten ist hinter die Darstellung der Verbrechen- und Detektionsgeschichten, von denen die Justiz lediglich in Gang gesetzt wird.

Heinrich Bölls Erzählung *Ende einer Dienstfahrt*¹⁶ ist insofern eine Ausnahme:¹⁷ Sie konzentriert sich auf die Darstellung des Strafverfahrens, auf seine Regeln und sein Personal, auf die Möglichkeiten der 'Wahrheitsfindung' im Gerichtsprozeß, auf seine Fähigkeiten, unterschiedliche 'Diskurse' (der Moral, der Ökonomie usw.) zu integrieren und 'Wirklichkeit' zu repräsentieren. Die Konstitution eines Sachverhalts mit Blick auf ganz bestimmte Tatbestandsdefinitionen, die Schuldzurechnung in der Verknüpfung individueller Tatmotivation mit Lebensgeschichte(n) sind Themen der Erzählung ebenso wie die Ausfüllung vorgegebener Juristenrollen im Verfahren.

Das Abfackeln eines Bundeswehrjeeps durch einen vermeintlich¹⁸ aktiven Soldaten und seinen Vater als 'Happening' verstehen und als groben Unfug und Sachbeschädigung (vgl. S. 354) verhandeln und aburteilen zu sollen, dies erscheint als arge Zumutung an Richter und Staatsanwalt. Andererseits müssen sich auch die Aktions-Künstler in den Dienst der politischen Absicht nehmen lassen, sie müssen das 'Spiel' mitspielen, wenn sie glimpflich davonkommen wollen: Die politisch gemeinte Aktion der Jeepverbrennung soll 'kleindefiniert' werden. Dies erscheint schließlich auch als Zumutung an das bildungsbürgerliche Kunstverständnis: "Bei [Kunst] ist es keine Majestätsbeleidigung, bei [Kunst] ist es bloß grober Unfug" - so hieß es noch ironisch (und von mir wenig abgewandelt) in Heinrich Spoerls *Maulkorb* und zwar ebenfalls in einem Strafverfahren, in dem aus Gründen staats- und justizpo-

15 Aufschlußreich für den literarhistorischen Befund ist, daß im Band 10 der Hanserschen "Sozialgeschichte der deutschen Literatur", der die Literatur der Bundesrepublik bis 1967 behandelt, die Stichworte "Jurist", "Justiz" und "Recht" nur jeweils einmal belegt sind (Fischer (Hg.) 1986, Register).

16 Zitate aus dem Text Bölls werden im fortlaufenden Text durch Seitenangaben in Klammern nachgewiesen.

17 Sicher nicht die einzige in der deutschsprachigen Literatur nach 1950. Vergleiche mit Texten von Albert Drach oder Friedrich Dürrenmatt böten sich an.

18 Die Bundeswehr gibt im Verfahren an, daß Gruhls Urlaubsansprüche falsch berechnet worden seien, so daß er zum Zeitpunkt der fraglichen 'Tachometerangleichungsfahrt' eigentlich hätte schon entlassen sein müssen - "de jure" also nicht mehr Soldat gewesen sei (S. 379 f.): Eine inunerhin fragwürdige Konstruktion, mit der sich die Bundeswehr jede weitere öffentlichkeitssträchtige Involvierung in das Verfahren erspart.

litischer Rücksichtnahme ein Delikt im Gerichtsprozeß heruntergespielt werden soll.¹⁹

Das Strafverfahren der Erzählung muß die Grenzen zwischen Kunst und Nicht-Kunst thematisieren, es muß außerjuristische Kunstvorstellungen mindestens zur Kenntnis nehmen und auf den Kunstbegriff des Rechtssystems beziehen. Der dargestellte Gerichtsprozeß ist in Anlehnung an die klassische Dramentheorie konzipiert.²⁰ Er ist 'Inszenierung', dessen Regisseur der Vorsitzende Richter freilich nicht uneingeschränkt ist: Im Hintergrund agiert eine Steuerungsinstanz, die ein Verfahren will, das möglichst wenig öffentliches Aufsehen erregen soll, also ein Spektakel vor sehr kleinem Publikum. Schließlich ist es die Erzählinstanz des Texts, die diese mehrfach gestaffelten Inszenierungsvorgänge organisiert und als Verfahrensdrama erzählerisch organisiert. Durch die mehrfach gestaffelten, verschachtelten Inszenierungs- und Regieinstanzen werden die Fragen nach der Selbständigkeit, der 'Autonomie' der Strafjustiz virulent und zwar gegenüber Behörden und Institutionen, aber auch gegenüber den eher informellen Einflüssen aus der Politik, dem Militär, der Kirche und der Wirtschaft.

II. Verfahrenstheater und Öffentlichkeit

Die Hauptverhandlung im Verfahren gegen Johann Gruhl, den Vater, und Georg Gruhl, seinen Sohn, beginnt am Vormittag eines Frühherbsttages "des vorigen Jahres" (S. 353) mit den Vernehmungen der Angeklagten zur Person und der Verlesung der Anklageschrift; sie dauert - mit einigen kurzen Unterbrechungen - bis zur Urteilsverkündung am folgenden Tag um 0.25 Uhr.²¹

"Im Verhandlungssaal herrschte unter den Zuschauern eine Stimmung, wie vor Aufführungen von Liebhabertheatern, die ein klassisches Repertoirestück angekündigt haben; eine gewisse wohlwollende Spannung, die ihre Wohltemperiertheit aus der Risikolosigkeit des Unternehmens bezieht: man kennt die Handlung, kennt die Rollen, deren Besetzung, erwartet keine Überraschungen und ist dennoch gespannt; geht's schief, so ist nicht viel verloren, höchstens ein wenig liebenswürdiger Eifer verschwendet; geht's gut; desto besser." (S. 358 f., vgl. für die Nachmittags-sitzung S. 439)

Die Erwartungen der Anwesenden richten sich auf ein unterhaltsam-kurzweiliges Spiel, auf ein Gerichtsspektakel, das aus der Sicht des Erzäh-

19 Spoerl 1958, S. 149.

20 Wichtige Hinweise darauf: Einheit von Zeit und Ort, die 'Fünffaktigkeit' usw. An die klassische Dramentheorie sei lediglich erinnert.

21 Der Vorsitzende läßt bei der Urteilsverkündung ins Protokoll die fiktive Zeit 23:46 Uhr einsetzen, weil er den neuen Tag nicht mit der alten Sache belasten will (S. 498): Auch so wird die Abgrenzung zur Alltagswirklichkeit und das Inszenatorische betont.

lers nicht als Sensation verstanden wird,²² sondern als Unterbrechung des Alltags, dargeboten für die eingeweihten Verwandten und Bekannten der unmittelbar Beteiligten. Dies ist die eine Form von Öffentlichkeit, die der Text thematisiert: die Aufmerksamkeit im sozialen Nahraum. Hier wird eigenständig wahrgenommen, eigensinnig gedeutet, vor dem Hintergrund vielfach gemeinsamer Vergangenheiten.²³ Für diese Öffentlichkeit ist der Strafprozeß ein 'Medium',²⁴ durch das Geschichten, Personen, Deutungen vermittelt werden. Die Betonung des 'Prozeßtheaters' macht darauf aufmerksam, und es zeigt sich auch, daß die Ergebnisse des Strafprozesses im Rahmen der Nahbereichsöffentlichkeit keineswegs feststehen: Sie konkurrieren vielmehr mit den Geschichten und Deutungen, die außerhalb des Prozesses entstehen und verbreitet werden. Gleichzeitig kann der Strafprozeß in diesem Rahmen als Teil der Happening-Inszenierung der Gruhls verstanden werden; die Strafverfolgung ist nicht nur in Kauf genommen, sie wird angestrebt: Die Kunst nimmt insofern auch die Justiz in ihren Dienst, sie integriert sie in ihr Spiel. Mit der Folge freilich, daß 'Unernst' sich auf beiden Seiten durchsetzt. Kunst und Strafverfahren werden Teil einer kleinstädtischen Unterhaltungskultur - beide verkommen zum sympathischen Liebhabertheater ohne Risiko. Unter dieser Voraussetzung kann nicht verwundern, daß das "gesunde Volksempfinden" von vornherein nicht mit der sittlichen Empörung auf die Tat reagiert, die der Staatsanwalt erkennen möchte. Man hatte die Jeepverbrennung als einen - wenn auch "etwas zu weit gehenden" - Spaß der allseits angesehenen Täter verstanden (S: 371).²⁵

Die medial vermittelte Öffentlichkeit der Presse²⁶ erscheint ebenfalls: Die drei Tageszeitungen des Kreises Birglar lassen zwar Vielfalt der Berichter-

22 Gleichzeitig läuft in der 'nahe gelegenen Großstadt' (S. 353) das Verfahren gegen einen Kindermörder, das (scheinbar mit mehr Recht als der Gruhlsche Prozeß) der ganzen Aufmerksamkeit der Presse sicher sein kann; der Text insinuiert (vgl. ebd. u. passim), daß diese Terminierung zur Strategie der politischen Ebene gehört, die Öffentlichkeit des Prozesses einzuschränken.

23 Unterschiedlich (re-)konstruierte Vergangenheiten sind nicht ausgeschlossen, wie z. B. die Geschichte der Ehe von Frau Weismelskirchen zeigt, vgl. S. 436 f.

24 Im Sinne etwa von Baßler 1995; vgl. dazu auch den Beitrag von Christoph Sauer in diesem Band sowie Sauer 1989, 1990.

25 Provokation durch Kunst ist in dieser Umgebung ausgeschlossen: Auch die Ausstellung sexuell 'anstoßiger, moderner' Gemälde in der Halle des Finanzamtes führt nicht zum - vom Künstler erwarteten - Skandal (S. 419 f.). Die Darstellung der Kunst in ihrer "Gummizelle" hat Boll als wesentliches Moment der Erzählung bezeichnet (vgl. Böll 1980a); das Problem ist freilich, daß das Kunstwerk, das so entstanden ist, von der Diagnose gleich mitbetroffen ist.

26 Die durch die Presse hergestellte Öffentlichkeit als Herstellung der Kriminalität und der Kriminalitätshysterie ist Thema der Erzählung *Die verlorene Ehre der Katharina Blum* [...] (1974).

Verbrennen eines Bundeswehrfahrzeugs müßte als 'Happening' und deshalb als künstlerische Ausdrucksform von der Staatsgewalt respektiert werden".³³

In einer Fußnote zum Happening-Beispiel verweist Kirchhof lakonisch auf "Böll, Ende einer Dienstfahrt". Der Kunstbegriff des literarischen Textes wird in das Rechtssystem übertragen, im rechtswissenschaftlichen Text bleiben die Grenzen zwischen Literatur und Justiz, bleiben die Transformationen, die durch diese Grenzen notwendig werden, unerörtert: Er fällt hinter den Reflexionsstand des Beispieltextes zurück. Als ginge es um die Lösung eines Ausbildungsfalles rekonstruiert Kirchhof den Sachverhalt des Textes und nimmt die mögliche juristische Bewertung vor. Er weist die Behauptung der Kunstinszenierung mit guten dogmatischen Gründen zurück, z. B. mit der Folge, daß für den 'Vorgang' (vgl. S. 497) ein Copyright nicht in Anspruch genommen werden könnte.³⁴ Er übersieht dabei, daß im Rahmen der Dogmatik ein Kunstbegriff verarbeitet wird, der außerhalb des rechtswissenschaftlichen Referenzrahmens längst obsolet geworden ist, und daß nicht zuletzt dieser Widerspruch das Strafverfahren im Böllschen Text in Gang hält.³⁵ Verführt durch den Scheinrealismus der Verfahrensdarstellung (die durch viele Signale in Frage gestellt wird, s. u.), geht er dem Text auf den Leim und überträgt dessen 'Ergebnisse' in den rechtsdogmatischen Argumentationszusammenhang: Er betreibt die Kritik des fiktionalen Urteils, das auf einem fiktionalen Verfahren beruht.

Auf diese Weise stellt sich eine Kontinuität her, durch die der rechtswissenschaftliche Text, in dem der literarisch konstituierte Sachverhalt und seine Aufarbeitung als 'Fallbeispiel' eingesetzt sind, als Fortsetzung eines insgesamt literarischen Spiels gelesen werden kann. So wird - freiwillig oder unfreiwillig - Ironie produziert: Es bleibt unentschieden, ob Kirchhof sich selbstironisch auf die Schwierigkeiten bezieht, die Justiz und Rechtswissenschaft mit einer modernen Kunst haben, die sich traditionellen Werkbegriffen entzieht, oder ob er sich am literarischen Text reiben will, der mit Rechtsbegriffen und Justizregeln spielt und dabei aus der Sicht des Fachmannes mit seiner Kritik daneben trifft. Doch der Fall ist nur als Teil des Verfahrens sinnvoll zu rezipieren; es geht in Bölls Text einmal nicht um die Tatbestände der Kapitalkriminalität. Dadurch wird die Verschiebung des Fokus erreicht: Entlastet von der Darstellung blutiger Taten, ihrer Täter, Opfer und Motive, kann sich der Text Bölls am scheinbar banalen Sachver-

33 Kirchhof 1985, S. 227.

34 Der Verteidiger bittet den Vorsitzenden, die "Aussage des Gruhl jun. protokollieren zu lassen und 'auf diese Weise eine Art Copyrightvermerk anzubringen'" (S. 480).

35 Vgl. zum 'idealistischen Kunstbegriff' und der Rechtsdogmatik Linder 1990, S. 42-44 m. w. N.

halt eines 'kleinen Delikts' auf die Mechanismen der Justiz konzentrieren, er kann die Transformationen bei der Funktionalisierung des 'Außerrechtlichen' (hier der Kunst und der Kunsttheorie) durchspielen. Auch an die Aufmerksamkeit des Lesers stellt der Text nicht verminderte Anforderungen, er verändert nur die Blickrichtung - auf die Justiz.

In der mündlichen Urteilsbegründung werden wichtige Stichworte zur Textlektüre geliefert: Der Fall, so führt der Amtsgerichtsdirektor aus,

"überschreite nicht etwa nur seine, des Amtsgerichtsdirektors Kompetenz, er überschreite sogar die Kompetenz der allerhöchsten Gerichte, denn er spiele sich ab an einem 'wahren Schnittpunkt, ja Kreuzweg', und er [i. e. der Amtsrichter, JL] sei keineswegs der Mann, in einem solchen Fall ein gültiges Urteil zu sprechen. Ein Urteil spreche er, und es sei für *ihn* ein endgültiges Urteil, aber ob man höheren Orts und anderen Orts sich damit zufriedengeben werde? [- Das wisse er nicht. Aber.] *Gerecht* würde er der Tat, würde er dem Vorgang, würde er dem Werk - würde er der Anrichtung [...], könne er einer 'solchen Sache' nicht werden. [...] Daß er als Richter sich hier für hilflos erkläre, daß ihm als letzter Fall ein Fall gegeben worden sei, der die Hilflosigkeit der menschlichen Rechtsprechung so deutlich zum Ausdruck bringe: *das* sei für ihn das schönste Abschiedsgeschenk jener Göttin mit verbundenen Augen [...]" (S. 497, H. i. O.)

Ein Binnenraum der Strafjustiz bzw. des Strafverfahrens muß abgegrenzt werden; daß dies so explizit geschieht, beweist, daß die Durchlässigkeit der Grenze befürchtet wird. Die festgestellten Sachverhalte, die rechtlichen Bewertungen, Schuld und Unschuld sollen allein innerhalb dieses Binnenraums gelten - sie sind im Rechtszug reversibel und sie sind nicht allgemeinverbindlich. Der Richter kann sich dem Zwang zum Urteil nicht entziehen: Er muß die Sache mit dem Urteil abschließen, auch wenn er privatim der Meinung ist, daß sie nicht abschließbar ist.³⁶ Ausdrücklich kommt Richter Stollfuss auf eine Einlassung zurück, die der ältere Gruhl zu Beginn seiner Aussagen gemacht hatte - zu Recht, Gerechtigkeit und Wahrheit im Strafverfahren: Er, Gruhl, erwarte sich von diesem Verfahren - den "Gebetsmühlen der Gerechtigkeit" - weder "Gerechtigkeit" noch auch nur ein "Körnchen Wahrheit" (S. 361). Die beiden Sympathieträger des Textes, Richter und Angeklagter, treffen sich (wenn auch aus unterschiedlichen Zugangsweisen) in der melancholisch-ironischen, gleichsam altersweisen Einschätzung der 'Gerechtigkeitspflege': Auf das, was diese beiden Figuren eint und was sie trennt, wird zurückzukommen sein. Die Urteilsbegründung verweist noch auf eine weitere Besonderheit der Richtertätigkeit, die deutlich im Zusammenhang mit der Verpflichtung steht, ein Urteil zu sprechen: Der Richter, der seine Pflicht getan hat (das Verfahren regulär abgewickelt hat und das

36 Bekanntlich ist das 'Verbot der Justizverweigerung' ein zentraler Aspekt in Niklas Luhmanns Rechtstheorie, vgl. z. B. Luhmann 1993, S. 303-310 und passim.

Urteil 'kunstgerecht' abgesetzt hat), ist, eben weil dies im Binnenraum der Justiz geschieht, von allen moralischen Anforderungen entlastet, die die Grenzen seiner richterlichen Tätigkeit überschreiten. Er kann, kurzum, ein gutes Gewissen haben, und zwar auch dann, wenn er weiß, daß sein Urteil allgemeinen, übergreifenden Vorstellungen von Gerechtigkeit nicht angemessen ist - womöglich nicht angemessen sein kann.³⁷

Der grundlegende Sachverhalt ist unstrittig, die beiden Angeklagten sind geradezu lustvoll geständig (S. 359): Johann Gruhl und sein Sohn Georg hatten den Bundeswehrjeep, mit dem der Sohn Gruhl von seiner Einheit auf eine 'Tachometerangleichungsfahrt' geschickt worden war, auf freiem Feld in Brand gesetzt. Das Geräusch des Brandes verstärkten sie noch, indem sie Sahnebonbons in Benzinkanistern zum Explodieren brachten; während des Vorganges führten sie Gesänge der katholischen Liturgie auf und akzentuierten deren Rhythmus, indem sie ihre Tabakspfeifen gegeneinander schlugen (S. 365-367, 375 f., 380 f., 480-482).³⁸ Die Polizei war schnell am Tatort, schon wegen des Verkehrsaufbaus, den der Brand verursachte. Gleich bei dieser Gelegenheit gab der alte Gruhl unumwunden zu, den Jeep absichtlich angezündet zu haben, er motivierte die Tat mit dem Satz, der dem einfachen Polizisten rätselhaft erscheinen mußte: "Wir froren ein bißchen und wollten uns durch ein Häppening aufwärmen" (S. 373 f.). Angesichts der Hitze, die am Tag der Tat im Juli herrschte, fügte Gruhl noch hinzu, ihm "sei immer sehr kalt, wenn es heiß sei" (S. 375 f.). Etwa zwei Monate Untersuchungshaft am Gerichtsort folgten der Festnahme; es kennzeichnet sowohl die örtliche Rechtspflege als auch das Ansehen der Verhafteten, daß diese Haft mehr als erträglich gestaltet wurde: Verpflegung aus dem besten Haus am Orte, zu besonderen Gelegenheiten Hafturlaub, schließlich sogar die Gelegenheit für den jungen Gruhl zu einem Treffen mit der Freundin, das - zum Stolz der Betroffenen und zur Beunruhigung der Verantwortlichen - nicht ohne Folgen blieb (S. 398).

37 Rüdiger Lautmann wies in der Diskussion meines Beitrags darauf hin, daß das 'gute Gewissen' von Juristen auf *GIWK-Tagungen* eher unterrepräsentiert sei: Dem kann ich nur entgegnen, daß Boll's Text über 'seine' Juristen und letztlich eben auch über die fünfziger und sechziger Jahre spricht.

38 Das Geständnis entlastet nicht von weiteren Sachverhaltserhebungen; die Verbrechen-geschichte setzt sich aus vielen Einzelinformationen zusammen, sie ist Konstitutionsleistung des Verfahrens. Dabei entsteht keineswegs, wie der Staatsanwalt im Vorfeld vermutete, eines "jener reibungslosen Verfahren, wie sie jedem erfahrenen Juristen unheimlich seien" (S. 359). Das Geständnis (mit dem Anspruch auf 'Wahrheit', vgl. S. 370 f.) gibt den Angeklagten Gelegenheit, die 'eigene Geschichte' zu behaupten; so schafft es Schwierigkeiten für die Juristen, denen es leichter fiel, eine Ausflucht als Lüge abzutun.

Die Beschränkung der Anklage auf Sachbeschädigung und groben Unfug gilt als Entgegenkommen durch die Anklagebehörde (und damit als selbstverständliche Beschränkung der Autonomie der Strafjustiz).³⁹ Nicht nur, weil damit eine Verhandlung vor dem Amtsgerichtsdirektor Stollfuss erreicht wird - der zum Kreis der Bekannten und Verwandten der Gruhls gehört, der im übrigen kurz vor der ehrenvollen Pensionierung steht und als 'müder alter Humanitätslöwe' (S. 359) charakterisiert wird -, sondern vor allem wegen der Beschränkung des Strafrahmens, der der Einzelrichter am Amtsgericht unterliegt (die Drohung, dieses Entgegenkommen zurückzunehmen, bleibt im Raum; man will sich nicht bloß auf den guten Willen der Angeklagten und ihres Verteidigers verlassen). Das 'Geschäft' wird als "Bitte um Entgegenkommen" an die Verteidigung verstanden - sie soll mit der Definition der politischen Aktion als Unfug und Spielerei (vgl. S. 359 f.) einverstanden sein und so die Gefahr öffentlichen Aufsehens während des Prozesses vermeiden. Die Begrenzung des Strafrahmens, das 'Herunterdefinieren' der Straftat ist nicht durch das Wohlwollen für die Angeklagten motiviert (dies ist lediglich ein in Kauf genommener Nebenaspekt): Vielmehr soll das Aufsehen in der Öffentlichkeit möglichst gering gehalten werden - schließlich wird auch alles dafür getan, daß die Presse keine eigenen Berichterstatte zum Verfahren schickt. Der *Deal* muß freilich den Glauben an die Autonomie der Justiz weiter unterminieren: Alle Rollenträger - sogar die Angeklagten - lassen sich in diesem 'Spiel' funktionalisieren.

Hinweise auf die Instanzen, die das Verfahren von außen steuern, sind frühzeitig im Text zu finden, die Möglichkeit, Interessen und Steuerungsinstanzen zu rekonstruieren, wäre vorhanden, sie wird nicht wahrgenommen (auch nicht vom Erzähler; insofern bleibt der Leser auf die eigene Kombinationsfreude verwiesen).⁴⁰ 'Höhernorts' und 'Andernorts' sind die vielverwendeten Chiffren des Textes für eine Steuerungsinstanz, die verdeckt bleibt, auch vom Erzähler nicht identifiziert wird; sie kann aber als informelles Zusammenspiel zwischen Politik, Kirche und Militär charakterisiert werden.⁴¹

39 Die Staatsanwaltschaft, von der die Anklage erhoben wird, ist natürlich Behörde; doch die Wahrnehmung im Text geht weiter: Jeder, der mit dem Fall befaßt ist, scheint 'Bescheid zu wissen', davon ist am ehesten noch der ortsfremde Staatsanwalt ausgenommen, der seine Lektion schmerzhaft lernt.

40 Für die Verbindung von Justiz und Staat, also für die eingeschränkte bzw. nicht vorhandene Autonomie der Justiz, hält der Text eine bizarre Geschichte der Umzüge bereit: Das Birglarer Amtsgericht sei erst jüngst in das ehemalige Schulhaus eingezogen und habe vorher in "einer ehemaligen Unteroffiziersschule die Rechtspflege betrieben" (S. 357).

41 Exemplarisch: Die Beziehungen zwischen Presse und Parteipolitik, die wichtigsten Hinweise finden sich aber im Schlußbericht, den Bergnolte noch in der Nacht nach Verfahrensende seinem 'Vorgesetzten' Grellber abstattet, S. 500-502.

Gesteuert wird, nach Anklageerhebung zumindest, nicht durch direkte Eingriffe (wenngleich Präsenz durch den 'Beobachter' Amtsrichter Bergnolte gezeigt wird, vgl. S. 357, dessen unmittelbare Eingriffe der Vorsitzende aber bestimmt und höflich abzuweisen weiß: Man kennt und zeigt die Grenzen). Doch wo einmal die grundlegenden Entscheidungen getroffen sind (d. h. auch: bestimmte Möglichkeiten zur Realisierung freigegeben, die anderen abgewiesen sind), da ist Verlaß darauf, daß auf verschiedenen Ebenen die Regeln eingehalten werden. Auf der gleichsam unteren, der rechtlichen Ebene, sind es die gesetzten Regeln der Strafjustiz, die ineinandergreifen und ein erwünschtes Ergebnis zeitigen. Die Vor-Entscheidungen werden aber auf der höheren Ebene getroffen, eben der des informellen internen Zusammenspiels. Ihre Protagonisten bleiben fast unsichtbar; ihr Einfluß wird auch nicht durch unmittelbaren Zwang und deutlich sichtbare Eingriffe durchgesetzt, sondern durch Appelle, Tradition, sanften Druck usw. Die Disziplinierung ist eine Disziplinierung des Vorstellungsvermögens; die Erwartungen brauchen nicht ausgesprochen zu werden, sie sind bekannt.

IV. Handelndes Personal und Auftritte

Zur Entlastung der Darstellung füge ich eine tabellarische Zusammenfassung des Verfahrensganges sowie eine Darstellerliste ein:⁴²

42 Lag beim Vortrag als Tischvorlage vor.

Kapitel 1	Exposition	Öffentlichkeit, Unterbringung des Gerichts, Gerichtspersonal, Zuschauer, Theateratmosphäre.
	Vernehmungen zur Person	Täterbiographien.
	Verlesung der Anklageschrift	- durch den Vorsitzenden.
	Zeuge 1: Kreisverkehrs-bevollmächtigter Heuser	Zu den durch den Brand verursachten Verkehrsbehinderungen und den damit verbundenen Folgeunfällen.
	Zeuge 2: Polizeimeister Kirffel	Tatortwahrnehmungen, Verhaftung der Täter.
	Zeuge 3: Handelsvertreter Erbel	Tatortwahrnehmungen; Indizien für die Kunstinszenierung.
	Zeugin 4: Frau Seiffert	- zum Charakter Gruhl sen. (fällt aus)
	Zeuge 5: Kriminalkommissar Schmulck	Ergebnisse der kriminaltechnischen Untersuchung des Jeeps
	vier medizinisch-psychiatrische Gutachten	Zur Zurechnungsfähigkeit und zur Persönlichkeit der Angeklagten (Stollfuss-Modell); die Gutachten werden vom Vorsitzenden summarisch eingeführt.
	Zeuge 6: Innungsoberrmeister Horn	Zur wirtschaftlichen Situation von Gruhl sen., politische Einstellungen, traditionelle Linke vs. BRD-Normalität
Kapitel 2	Mittagspause in Birglar	Familieninterna, Randgespräche über Kunst, Verfahren und Familien.
Kapitel 3	Vernehmung Gruhl sen.	Zu seiner militärischen Vergangenheit und zu seiner Degradierung und Verurteilung als Wehrmachtssoldat.
	Zeuge 7: Pfarrer Kolb	Moral, Religion und Theologie, Leumund der beiden Gruhls.
	Zeuge 8: Volkswirt Dr. habil. Grahn	Zur wirtschaftlichen Situation des Angeklagten Gruhl sen. im makroökonomischen Zusammenhang; Moral und Steuerrecht
	Zeuge 9: Gerichtsvollzieher Hall	Zu den Auswirkungen der ökonomischen Situation vor Ort.
	Zeuge 10: Finanzoberrinspektor Kirffel	Zu den Steuerhinterziehungen Gruhl sen. Fällt aus wegen Ohnmachtsanfall nach Diskussion über Pflicht
	Ausschluß der Öffentlichkeit	Tachometerangleichungsfahrt als Staatsgeheimnis.
	Zeugen 11-13: Gefreiter Kutlke, Feldwebel Behlau, Oberleutnant Heimmüller	Zu Gruhl jun. bei der Bundeswehr, Sinn und Zweck derselben generell, Sinn und Zweck von Tachometerangleichungsfahrten; Sinn der militärischen Arbeit, ihre Einflüsse auf die Persönlichkeitsentwicklung
	Zeuge 14: Professor Buren	Zur Kunsteigenschaft der Jeepverbrennung; Happening und Multimodalität des Vorgangs.
Kapitel 4	Herzattacke des Staatsanwaltes	- der jetzt erst die Rolle erkennt, die ihm zugebracht ist.
	Abendpause, Imbiß	
	Schlußwort der Angeklagten	
	Plädoyers und Anträge	
	Urteil, Urteilsbegründung	6 Wochen Haft, Schadensersatz, Begründung.
Kapitel 5	Schluß	Berglötte bei Grelber, Birglar begibt sich zur Ruhe

Die Themen, über die im Verfahren verhandelt wird, lassen sich anhand der Zeugenliste verdeutlichen. Der Vormittag ist im wesentlichen dem unmittelbaren Sachverhalt gewidmet: Heuser, Polizeimeister Kirffel, Erbel und Schmulck berichten über das, was sie direkt am Tatort gesehen haben, über den Brand und das Verhalten der Brandstifter. Dazu kommt die Aussage Schmulcks zur kriminaltechnischen Untersuchung des Jeeps. Mit diesen Aussagen wäre allein schon die Grundlage für ein mildes Urteil im Sinne der Anklage gelegt. Gleichsam um die Mittagspause gruppiert sind die vier

psychiatrischen Gutachten,⁴³ die Aussagen Horn und Kolb zur Biographie und zum Charakter des älteren Gruhl, die ergänzt werden durch dessen umfangliche 'Selberlebensbeschreibung' (s. dazu unten). Über die wirtschaftliche Situation des Schreinermeisters und Kunsthandwerkes äußern sich Grähn (aus wissenschaftlicher Distanz) und Hall (aus der Nabsicht des Gerichtsvollziehers).⁴⁴ Die Bundeswehrangehörigen am Nachmittag demonstrieren ausführlich Inhalt und Sinn der Militärarbeit, der der jüngere Gruhl unterworfen war. Am Ende steht die gutachterliche Aussage des Akademieforschers Büren zur Kunststeigenschaft des fraglichen Vorgangs.

Die Verfahrensinzenierung produziert Überschüsse. Sie ist auf minimale Öffentlichkeit angelegt, aber auch auf maximale Erkenntnisleistung; das ist gleichsam der Preis, den die politische Steuerungsinstanz zu bezahlen bereit ist. Sie bietet der kleinen Öffentlichkeit das ganze Programm der Gerechtigkeitspflege und setzt damit die Produktion von Geschichten und Deutungsaspekten in Gang, die weit über den Erkenntnisrahmen des 'normalen' Strafverfahrens hinausgehen. Die 'Sinnfragen', die aufgeworfen werden, haben im Verfahren im Grunde wenig zu suchen, aber wo die weitgehend freie Rede zugelassen ist, entwickeln sie sich von selbst (und genau hier liegt die Schnittstelle, mit der Bölls Text an Kleists Lustspiel anschließt). Die Antworten kann es freilich nicht im Urteil geben, die müssen die Beteiligten (wie die Zuschauer im Theater) selbst formulieren. Kein Wunder, daß am Ende des langen Verhandlungstages der junge, noch unerfahrene Staatsanwalt, der an ein Routineverfahren glaubte, die Erkenntnis seiner gewollten Handlungsunfähigkeit mit einer Herzattacke quittiert, von der er sich freilich schnell erholt zur befriedigenden Erfüllung der Erwartungen, die an seine Rolle gerichtet sind (S. 484-487).

Mit der Aussage des Universitätsvolkswirtes Dr. habil. Grähn (S. 451-454) kommt die wirtschaftliche Lage des Kunsthandwerkers Gruhl zur Sprache - die der eine Anlaß zur Aktion war (der andere: die sinnlose Arbeit, die der junge Gruhl bei der Bundeswehr zu verrichten hatte). Gruhl ist mit seinem Betrieb pleite, er kann nur deshalb existieren, weil er seine zahlreichen Aufträge gegen Barzahlung und Naturalien ausführt (so daß seine Kunden - unter ihnen der Richter Stollfuss - in die Steuerdelikte verstrickt sind). Der hohe Marktpreis der Gruhlschen Arbeit und die geringen Un- bzw. Werbe-

43 Nach dem Stollfuss-Modell maximaler Gerechtigkeit: Für Verteidigung und Anklage je ein habilitierter und ein nicht-habilitierter Gutachter, wobei in jeder Zweiergruppe konträre Schulen vertreten sind. Angesichts des Ertrags der Gutachten (Zurechnungsfähigkeit beider Angeklagter, die Tat als Ausdruck des 'homo ludens') ein grotesker Aufwand: Die 'Inszenierung der Gerechtigkeit' hat auch hier ihren Preis (S. 385-387).

44 Die Aussage Kirffel schlägt wiederum fehl, s. u.

kosten führten zu einer hohen Steuerbelastung Gruhls, die dieser weder er- noch anerkannt hatte: Anstatt bis zu siebenzig Prozent Steuern vom Einkommen abzuführen, hatte Gruhl "etwa siebenzig bis fünfundsiebzig" Pfennig von jeder eingenommenen Mark als wohlverdient angesehen und auch ausgegeben. Die Marktsituation habe es mit sich gebracht, daß Gruhls Zweimannbetrieb Gewinne erwirtschaftet habe, die in "vielen Fällen nicht einmal von einem mittleren Betrieb mit dem Umsatz von fast einer Million erzielt" würden (S. 452), auf derartige Gewinnsituationen sei aber das Steuersystem ausgerichtet, mit der Folge, daß Handwerksbetriebe wie der Gruhlsche zum Untergang verurteilt seien.⁴⁵ Moralisch sei dies auf keinen Fall zu bewerten; Grähn wählt folgerichtig einen Vergleich aus dem Bereich der Medizin, um die Lage Gruhls auf den Punkt zu bringen: ein "Fall hoffnungslosen Krebses [...], dessen Exitus schon vor fünf Jahren zu erwarten gewesen wäre" (S. 454). So wird der Wirtschaftsprozeß naturwüchsig, die 'Auslese' in der wirtschaftlichen "Kampfsituation" (S. 452) natürlich, und der Wissenschaftler definiert sich als Beobachter, der keinesfalls zu werten hat (auch wenn er dem Menschen Gruhl seine persönliche Sympathie nicht versagen kann, ebd.). Daß Grähn "ungewöhnlich intelligent und sympathisch" wirkt (S. 454), betont noch die Unmenschlichkeit seiner Wissenschaftspraxis im Dienst des staatlich-ökonomischen Komplexes.⁴⁶ Und daß dieser Komplex mindestens auf dem besten Weg ist, auch die 'abweichenden' Formen moderner Kunstausübung in den 'Griff' zu bekommen, das zeigt - neben dem Verfahren selbst - die Aussage des Akademieprofessors zum Kunstbegriff im allgemeinen und zur Gruhlschen Aktion im besonderen (S. 479-484). Es ist im übrigen kein Wunder, daß sich in einem derart als entfesselt zugelassenen und als naturwüchsig legitimierten Wirtschaftssystem bei den 'Unterworfenen' und 'Unterlegenen' Formen des Widerstandes (als Steuerverweigerung) entwickeln, die folgerichtig als 'Notwehr' mit naturrechtlichen Argumenten begründet werden (so kann man die Aussagen der Zeugen Horn, Kolb und Hall zusammenfassen).

Im übrigen kennt Bölls Text vier Typen von Arbeit: Die unmittelbare Produktion von Gütern durch Handwerker und Künstler, die zwar positiv gewertet, aber objektiv (im Sinne des Volkswirtschaftlers) anachronistisch ist und von unpersönlicher Fabrikproduktion abgelöst werden wird. (Diesem Bereich ordnet sich auch der einfache Landpfarrer zu; er ist sozusagen auch

45 Die Thesen Grähns entsprechen weitgehend der Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Schriftstellers, die Böll 1969 in seiner Rede über das "Ende der Bescheidenheit" aufstellte (Böll 1980b, S. 374-386).

46 Daß der Wissenschaftler Grähn manche Züge mit dem Forschungsreisenden in Kafkas *Strafkolonie* (entst. 1914) gemeinsam hat, sei am Rande vermerkt.

ein 'Handwerksmann' im Sinne Kleists). Dann die Beobachtungs- und Reflexionstätigkeit der Wissenschaftler und Juristen, die insofern an ihrer Abschaffung mitwirkt, als sie - bewußt oder unbewußt - im Dienst des ökonomisch-politischen Komplexes steht und von diesem gesteuert ist. 'Mitteltätigkeiten' führen die Finanzbeamten und Gerichtsvollzieher aus, die in besonderer Weise unter ihrer Rolle leiden. Schließlich die gänzlich sinnentleerte militärische Arbeit, mit dem Höhepunkt einer 'Tachometerangleichungsfahrt', die zu nichts anderem dient, als den notwendigen Kilometerstand für eine Inspektion zu erreichen, deren Zeitpunkt bürokratisch festgelegt wurde. In diesem Umfeld findet der Gerichtsprozeß statt, und aus dieser Perspektive ist auch seine Ausdehnung zu verstehen. Auf den Stellenwert, der solcher Sinnproduktion 'andernorts' zugemessen wird, braucht man nicht ausführlich einzugehen.

V. Biographisches und Schuldfragen

Der Staatsanwalt

"bat als ersten nach der Pause noch einmal Gruhl sen. vor die Schranke und fragte ihn wohlgelaunt, ob er sich nicht getauscht habe, als er ausgesagt habe, er sei zwar mit den Gesetzen, den Steuergesetzen, in Konflikt gekommen, aber nicht vorbestraft." (S. 439 f.)

Gruhl soll als Vorbestrafter stigmatisiert werden, der Staatsanwalt glaubt noch, die Fäden der Verfahrensregie fest in der Hand zu haben. Doch er eröffnet dem Angeklagten die Möglichkeit, seine Lebensgeschichte, die Geschichte(n) seines Widerstandes einzuführen; exemplarisch vollzieht sich an dieser Stelle der Übergang, an dem das Verfahren wieder Überschuß produziert und an dem die Intentionen des Fragenden irrelevant werden. Gruhl war tatsächlich während des Krieges in Aktivitäten der Résistance verwickelt, in deren Folge er zu acht Monaten Gefängnis verurteilt und degradiert wurde. Der Widerstand ergab sich aus seiner Verwendung als Wehrpflichtiger: Er wurde vor allem als kundiger Handwerker an der 'Möbelfront' (vgl. S. 362 f. und passim) eingesetzt, er restaurierte Stilmöbel, die von Offizieren rechtswidrig requiriert worden waren und verschoben wurden. Gruhl motiviert seine Parteinahme für den Widerstand in Frankreich, die sich aus den Kontakten mit einheimischen Handwerkern ergab, ganz privat: Er habe die Leute gemocht, dagegen weder für den Nazistaat noch für die Wehrmacht etwas übrig gehabt (S. 440-443). Gruhl erhält Gelegenheit, seine Einstellungen und seine Moral darzustellen, und zwar ironischerweise vom Vertreter eines restaurativen Staates, der ständig den Unrechtscharakter des Nazistaa-

tes ausblendet zugunsten der Kontinuität positivistischer Rechtsauffassungen (S. 440-443).⁴⁷ Der ältere Gruhl ist mit einer Biographie ausgestattet, in der dem Widerstand gegen das Wirtschafts- und Steuersystem der sechziger Jahre der Widerstand gegen die Diktatur vorausgegangen ist.⁴⁸ Indem diese Lebensgeschichte erzählt wird, werden die Fragen nach dem Verhältnis von Recht und Moral, nach der Justiz und ihrer Geschichte aufgeworfen: dies ist der entscheidende Punkt, nicht etwa die Bewertung seiner Vergangenheit (mit der der Erzähler freilich sympathisiert).

Der kleine Handwerker und Widerständler Gruhl wird als Sympathieträger aufgebaut; im Amtsgerichtsdirektor Stofffuss, dem 'alten Humanitätslöwen', scheint die Justiz den würdigen Gegenpart aufzubieten: Seine Verhandlungsführung ist - von einigen Ausnahmen abgesehen - freundlich-zivil; er läßt Angeklagte und Zeugen wenn irgend möglich zu 'ihrem' Wort kommen, er ist interessiert, er spielt seine Rolle souverän, ohne sich allzu sehr über ihren Stellenwert zu täuschen. Gleichzeitig lernt ihn der Leser als verständnisvollen Ehemann einer gelegentlich sonderlichen Ehefrau kennen, die unter ihrer Kinderlosigkeit leidet. Nach etwa vierzigjährigem Justizdienst steht er unmittelbar vor der Pensionierung: Die Erzählung ist in der Gegenwart um 1965 angesiedelt - also hat Stofffuss um 1925 sein Referendariat angetreten. Aus dieser ganzen Zeit erfährt man jedoch nur, daß er am Anfang der Ehe seiner Frau versprochen habe, nie an einem Todesurteil mitzuwirken - und daß er dieses Versprechen gehalten habe (S. 429).

Die Vergangenheit des Richters bleibt weitgehend im Dunkeln, er braucht natürlich nicht auszusagen, und der Erzähler schweigt. Die Leerstelle der fehlenden Biographie wird noch weiter betont durch den Namen:⁴⁹ "Stofffuss" verbindet diesen Richter ganz zwanglos mit seinem Vorgänger bei Kleist, dem hinkenden Dorfrichter Adam, der seinen beträchtlichen Witz und sein Verhandlungsgeschick einsetzt, um die eigene Täterschaft und Schuld zu verdecken. Diese Linie geht weiter zu Ödipus, dem Schwellfüßigen, der auf der Suche nach dem Täter bei sich selbst anlangt. Die biographische Lücke wird durch diese literarhistorischen Hinweise in ihrer Bedeutung verstärkt: Daß in dieser deutschen Juristenkarriere keine Schuld und

47 Der aus Bayern zugezogene Staatsanwalt Kugl-Egger ist ein junger, alles in allem sympathischer Vertreter des Satzes, daß, was damals Unrecht war, heute nicht als Recht angesehen werden kann.

48 Im Alltag und bei der Justiz werden gewöhnlich - berechtigt oder nicht - temporale und kausale Folgebeziehungen übereinandergeblendet: So würde auch hier der erste den späteren Widerstand legitimieren.

49 Die Figurennamen müßten eigens untersucht werden: Kugl-Egger (Staatsanwalt), Hermes (Verteidiger), Außern (Referendar und Protokollführer), Bergnolte ('Beobachter') - usw. usf.

keine Brüche zu finden wären, ist danach unwahrscheinlich. Bei aller Bonhomie finden sich denn auch die Indizien für die spezifische Juristensozialisation, die (in der 'schönen Literatur' der Zwanziger Jahre vielfach kritisierten) Verhaltensweisen deutscher Richter stehen auch Stollfuss zu Gebote: Er belehrt, daß es vor Gericht "um die Wiederherstellung des Rechts und nicht um banale, sekundäre Versicherungsfragen gehe" (S. 373), er unterbricht einen Zeugen mit der Bemerkung: "sie habe[n] nur zu antworten, wenn sie gefragt" sind (S. 383), und beim Auftritt des Zeugen Kirffel, "Finanzoberinspektor", provoziert er einen nicht ganz so kleinen Eklat:

"Kirffel, ein sanfter, friedliebender Mensch, der sich auch innerlich schon darauf eingestellt hatte, darzutun, was er angesichts seines Habitus gar nicht darzutun brauchte: daß auch er 'kein Unmensch' sei, [...]; Kirffel, dessen Beinname 'der gute Hans' niemals auch nur mit einem Unterton an Ironie ausgesprochen wurde, ausgerechnet er wurde [...] schon nach dem ersten Satz, den er sprach, mit einer Schärfe unterbrochen, fast angeschnauzt, die allen Beteiligten, selbst dem Staatsanwalt, unangemessen erschien; allerdings lautete sein erster Satz: 'Wir tun ja nur unsere Pflicht'. 'Pflicht', schrie Stollfuss, 'Pflicht? Unsere Pflicht tun wir ja schließlich alle. Ich will hier keine Deklamationen, sondern sachliche Angaben.'" (S. 459 f.)

Woraufhin Kirffel, mit dem Bemerkten, er wisse, daß er kein Akademiker sei, in Ohnmacht fällt (S. 459 f.). Stollfuss kennt und anerkennt den Zwangscharakter einer Strafjustiz, die sich, wie er bemerkt, "in ihrer Intention gegen die unterstellte Natur des Menschen" richtet (S. 390 f.). Doch Stollfuss weiß auch, daß in "Vergangenheit und Gegenwart" Staatsbürger sich strafbar gemacht und damit eine "Notwehr praktiziert hätten, die die einzige Möglichkeit der Humanität gewesen sei" (ebd.). Die literarischen Verweise und Anspielungen insinuieren lediglich, daß die Humanität dieses Richters bloße Fassade ist oder Anpassungsleistung, Rollenübernahme in der Demokratie. Es sind nicht einmal Indizien, die auf eine verdeckte Schuld verweisen könnten. Aber auch noch die Schuld des Richters offenzulegen, das ist nur in Ausnahmefällen eine Leistung, die vom Strafverfahren zu verlangen wäre.

VI. Erzähler und Erzählung

Bölls Text suggeriert enge Orientierung am geltenden Straf- und Strafverfahrensrecht, der Erzähler hantiert scheinbar kenntnisreich mit juristischen Begriffen. Abweichungen - z. B. bei der Aufgabenverteilung zwischen Vorsitzendem und Staatsanwalt, bei der Rollenverteilung im Verfahren, bei der Figur des Protokollführers, der Länge des Verhandlungstages und dergleichen - können nicht als 'Fehler' moniert und dem Autor zugerechnet wer-

den.⁵⁰ Sie sind Teil einer Erzählsituation, in der die sprachliche Repräsentation von Wirklichkeit, in der 'Realismus' reflektiert wird. Literatur schafft ihre Wirklichkeit, sie bildet nicht ab: Der Text schafft sich sein eigenes Strafverfahren, so wie dieses sich die Wirklichkeit schafft, über die es urteilt.⁵¹ Sprachliche Repräsentation von Wirklichkeit ist nicht als Abbildung eines extern vorfindlichen Faktischen zu verstehen, sondern als Resultat von Konstruktionsbedingungen und Regeln, nach denen die 'Fakten' ausgewählt und organisiert werden. Und diese Regeln lassen dem Erzähler wie z. B. der Anklagebehörde Alternativen, wählbare Möglichkeiten: Es macht eben einen Unterschied hinsichtlich der Sachverhaltserfassung, ob vor dem Amtsgericht oder einer großen Strafkammer angeklagt wird und welche Tatbestände einer solchen Anklage zugrunde gelegt werden.

Der Erzähler 'folgt' nicht nur dem Verhandlungsgang (den er weithin in indirekter Rede darstellt); er entwickelt gleichzeitig ein Panorama der Kleinstadt Birglar und der vielfältigen persönlichen Verbindungen, die das Honoratioren-Städtchen ausmachen. Die Stadt bildet - wie das Gericht - einen Binnenbezirk, in dem sich der Schein autonomer Handlungsfähigkeit erhält: Die Idylle hat nur solange Bestand, so lange das Außen mit seinen Steuerungsinstanzen diffus bleibt, so lange Wahrnehmung weder gewollt noch erzwungen wird.

Die Erzählung scheint die Möglichkeit einer 'Gegenöffentlichkeit' durchzuspielen, der Literatur wird dabei die Funktion zugeschrieben, jene Lücke zu füllen, die von den Zeitungen (des Textes!) gelassen werden.⁵² Der Erzähler nimmt traditionelle Formen der Gerichtssaalberichterstattung auf und scheint sie noch auszubauen; sein Profil ist ohne Zweifel wesentlicher Aspekt jeder Diskussion über den Text: Er gibt sich 'allwissend'-auktorial, seine Kenntnisse/Wahrnehmungen reichen weit über die Grenzen des Verfahrens hinaus ins Alltagsleben der Beteiligten, er vermittelt ihre Gedanken, ihr Fühlen usw.; er vergegenwärtigt sowohl das Verfahren als auch die privaten Vorgänge und Gespräche. Er legt auch Wertung nahe, und er macht aus seinen Sympathien für die Angeklagten, ihre (kleine, verknüpfte) Lebenswelt und ihre (kleine) Widersetzlichkeit kein Hehl. Dieser Erzähler gewinnt kein persönliches Profil, er wird nicht als Person sichtbar. Er bleibt dem Bericht, der indirekten Rede vor allem, verhaftet: Der Eindruck von

50 Böll "Die einzige Studie, die ich betrieb: ich informierte mich in einem Lexikon, wo das alles mit Strichmännchen sehr einleuchtend dargestellt ist, über die Strafprozessordnung". Dazu besuchte er zwei kleine Kreisstädte in der Umgebung Kölns, "vermied" aber "wohlweislich die Amtsgerichte" (Böll 1980a, S. 254).

51 Vgl. Neuhaus 1982.

52 Vgl. dazu Neuhaus 1982, Sowinski 1993.

Distanz, von Objektivität ist gewollt, der Anschluß an den Realismus des 19. Jahrhunderts fällt auf. Es kennzeichnet diesen Erzähler auch, daß er sich vom Textproduzenten im Verfahren, dem literarisch ambitionierten Protokollführer und Referendar Außen (der als "Justus" auch gelegentlich journalistisch tätig ist und Anlagen zum 'Dichterjuristen' zeigt, S. 434) eher distanziert; der juristisch geschulte Blick könnte als Einengung und Aufgabe der Objektivität verstanden werden.

Doch die Schilderung eines bizarren Vorfalles während der Verhandlung verursacht gleichsam einen Riß in der Camouflage. Während der Vernehmung des Polizeimeisters zum Brandhergang zündet sich der ältere Gruhl im Gerichtssaal seine Tabakspfeife an - in Gedanken verloren und ohne irgendeine böse Absicht. Der Justizwachtmeister möchte den Vorfall beenden. Beim Versuch, Gruhl die Pfeife aus der Hand zu nehmen, wird "eine brennende Grobschnittflocke einer Dame im Zuschauerraum in den Halsausschnitt geschleudert" (S. 371): Während der Schilderung des Brandes ist im Gerichtssaal eine weitere Brandstiftung mit großem Tumult verbunden, amüsant-aufregende Zufälle dieser Art sind im 'wirklichen Leben' weitaus seltener als in der 'schönen Literatur'. Schlagartig wird die Erzählinstanz sichtbar, als 'Strippenzieher' organisiert der Erzähler die dramatischen Ereignisse der Erzählung.⁵³ Erzählung und Erzähler, Gerichtsprozeß und Steuerung geraten in ein Abbildungsverhältnis: Jeweils gibt es eine 'Kulissengrenze', hinter der (für die Öffentlichkeit, die Zuschauer, die Leser) gewollt unsichtbar Regie geführt wird. Erzählkonstrukt und Verfahren stellen sich vor ihre Urheber, als Artefakt verdeckt die sprachlich konstituierte Wirklichkeit (als sichtbarer Ort der Handlung) den Erzähler: Sie ist so organisiert, daß sie Vollständigkeit, Objektivität suggeriert, aber die Organisations- und Auswahlinstanz verschwinden läßt. So bildet die Erzählinstanz als gleichsam außenstehende Regieinstanz funktional die Rolle des 'Höherorts/Andernorts' ab. Erst aus dieser Perspektive wird die Abkehr von der realistischen Erzählsituation und der Gerichtsberichterstattung des 19. Jahrhunderts einsichtig, gleichzeitig die Übertragung dieser Abkehr auf die Strafjustiz und ihre Ergebnisse. Es geht im Verfahren wie in der Erzählung um die Regeln der sprachlichen Wirklichkeitskonstitution und nicht um die Feststellung einer allgemein verbindlichen Wirklichkeit.

53 Vergleichbare 'Zufälle' signalisieren in Wilhelm Raabes *Stopfkuchen. Eine Mord- und See-geschichte* (1891) Reflexion des zeitgenössischen realistischen Erzählens.

VII. Die Kunst des Strafverfahrens

Die Skizzenhaftigkeit meiner Überlegungen zwingt zu einem nur vorläufigen Resümee. Die "komplette Nettigkeit der Gesellschaft der Kunst gegenüber", die Böll als "Gummizelle" empfand, sollte durch eine "Kombination von vergifteter Praline und Zeitzünderbombe" zerstört werden.⁵⁴ Anders gesagt: Möglichst viele Leute sollten durch eine nette Erzählung um Ruhe und Nettigkeit gebracht werden. Die Verbindung von Kunst und Justiz bot sich dafür an, denn beide Bereiche werden gern und schnell aufeinander bezogen und zwar sowohl vom bildungsbürgerlichen Publikum als auch von den Gerechtigkeits- und Kunstproduzenten. Die Aufdeckung von ansonsten verborgenen Wahrheiten ist die zentrale Aufgabe, die beiden Bereichen zugeschrieben wird, als Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe gilt ebenfalls in beiden Bereichen Autonomie. Bölls Erzählung verkehrt die Verhältnisse: Kunst und Justiz werden zur Verdeckung instrumentalisiert. Schon die Behauptung, ein 'Häppening' gewollt zu haben, verdeckt die politischen Protestabsichten, die mit der Jeepverbrennung verbunden wurden. Auf dieses Spiel gehen jene Institutionen, gegen die sich die Aktion richten sollte, gern und mit einigem Erfolg ein. Der multimusalen Kunstinszenierung folgt ein Prozeß mit nicht geringerem Aufwand an Zeit und Arbeit, der die Bestätigung der Kunstabsicht und die weitere Camouflage des Protests will und erreicht. Und all dies wird von einem animierten Publikum verfolgt, das von der 'Risikolosigkeit' der ganzen Unternehmungen ohnehin überzeugt ist. So gesehen, konstatiert Bölls Erzählung lediglich das Ende autonomer Justiz und autonomer Kunst: Der Vorwurf, den Verdeckungsprozeß fortzusetzen, trifft sie nicht mehr.

Literatur:

Baßler, Moritz (1995): Einleitung: New Historicism - Literaturgeschichte als Poetik der Kultur, in: Baßler, Moritz (Hrsg.): New Historicism. Literaturgeschichte als Poetik der Kultur. Mit Beiträgen von Stephan Greenblatt, Louis Montrose u.a., Frankfurt a. M., S. 7-28.

54 Böll 1980a, S. 253.

- Bendix, Ludwig (1927): Die irrationalen Kräfte der zivilrichterlichen Urteiltätigkeit auf Grund des 110. Bandes der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Breslau.
- Bendix, Ludwig (1928): Die irrationalen Kräfte der strafrichterlichen Urteiltätigkeit. Dargestellt auf Grund des 56. Bandes der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Berlin.
- Böll, Heinrich (1974): Die verlorene Ehre der Katharina Blum oder: Wie Gewalt entstehen kann und wohin sie führen kann. Erzählung, Köln.
- Böll, Heinrich (1978): *Ende einer Dienstfahrt* [1966], in: H. B. Werke. Romane und Erzählungen 4: 1961-1970. Hg. von Bernd Balzer, Frankfurt a. M., S. 353-506.
- Böll, Heinrich (1980a): Einführung in 'Dienstfahrt' (1967), in: H. B. Essayistische Schriften und Reden 2. 1964-1972. Hg. von Bernd Balzer, Frankfurt a. M., S. 253 f.
- Böll, Heinrich (1980b): Ende der Bescheidenheit. Zur Situation der Schriftsteller in der Bundesrepublik. Rede zur Gründungsversammlung des Verbandes deutscher Schriftsteller am 8.6.1969 im Kölner Gürzenich, in: H. B.: Werke. Essayistische Schriften und Reden 2. 1964-1967. Hg. von Bernd Balzer, Frankfurt a. M., S. 374-86.
- Dodd, William J. (1994): 'Aufforderung zur Aktion': 'Entfernung von der Truppe' and 'Ende einer Dienstfahrt', in: Butler, Michel (Hg.): *The Narrative Fiction of Heinrich Böll. Social Conscience and Literary Achievement*, Cambridge, S. 153-175.
- Drexler, Peter (im Druck): Der deutsche Gerichtsfilm 1930-1960. Annäherungen an eine problematische Tradition, in: Linder, Joachim/Ort, Claus-Michael (Hg.): *Verbrechen - Justiz - Medien. Deutsche Konstellationen von 1900 bis zur Gegenwart*.
- Fischer, Ludwig, Hg. (1986): *Literatur in der Bundesrepublik Deutschland bis 1967*. (Hansers Sozialgeschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Hg. von Rolf Grimminger, Bd. 10), München.
- Fletcher, George P. (1993): *Notwehr als Verbrechen. Der U-Bahn-Fall Goetz*. Aus dem Amerikanischen von Cornelius Nestler-Tremel, Frankfurt a. M.
- Fuchs, Ernst (1925/26): Richterkönigtum, Reichsgericht und Juristenbildung, in: *Die Justiz. Zeitschrift für Erneuerung des deutschen Rechtswesens* 1, S. 22-33.

- Hildebrand, Christa (1980): *Gegängelte Justiz. Kritische Stimmen zum Justizsystem der Weimarer Republik. Eine Untersuchung der Literatur von 1926-1932.* University of Wisconsin, Madison. Ann Arbor: Xerox University Microfilms.
- Kirchhof, Paul (1985): Die Garantie der Kunstfreiheit im Steuerstaat des Grundgesetzes, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 38, S. 225-237.
- Kleist, Heinrich von (1995): *Der zerbrochne Krug. Lustspiel in einem Akt (1811)* [CD-Rom], Stuttgart, Berlin.
- Linder, Joachim (1990): 'Verarbeitung' im Rechtssystem? Zu den 'Austauschbeziehungen' zwischen Literatursystem und Rechtssystem, in: *Sieger Periodicum zur Internationalen Empirischen Literaturwissenschaft (SPIEL)* 9, S. 37-68.
- Linder, Joachim (1991): 'Sie müssen das entschuldigen, Herr Staatsanwalt, aber es ist so: wir trauen euch nicht...'. Strafrecht, Strafrechtsreform und Justizkritik im 'März' 1907-1911, in: Schönert, Jörg (Hg.): *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Vorträge zu einem interdisziplinären Kolloquium. (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 27)*, Tübingen, S. 533-570.
- Linder, Joachim (1994a): *Außenseiter der Gesellschaft. Die Verbrechen der Gegenwart: Straftäter und Strafverfahren in einer literarischen Reihe der Weimarer Republik*, in: *Kriminologisches Journal* 26, S. 249-72.
- Linder, Joachim (1994b): *Images of Trials in German Literature, 1920-1930/33.* Paper presented to the conference on "The Rhetoric of Bureaucratic Prose", May 13-14, 1994, Clark Library, UCLA.
- Lüderssen, Klaus (1991): *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a. M.
- Luhmann, Niklas (1983): *Legitimation durch Verfahren* [1969], Frankfurt a. M.
- Luhmann, Niklas (1993): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.
- Merkel, Reinhard (1991): 'Wo gegen Natur sie auf Normen pochten ...'. Bemerkungen zum Verhältnis zwischen Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus, in: Schönert, Jörg (Hg.): *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Vorträge zu einem interdisziplinären Kolloquium. (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 27)*, Tübingen, S. 607-632.
- Müller-Dietz, Heinz (1990): *Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht*, Baden-Baden.

- Naucke, Wolfgang (1991): Die Stilisierung von Sachverhaltsschilderungen durch materielles Strafrecht und Strafprozeßrecht, in: Schönert, Jörg (Hg.): Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Vorträge zu einem interdisziplinären Kolloquium. (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 27), Tübingen, S. 59-72.
- Neuhaus, Volker (1982): Strukturwandel der Öffentlichkeit, in: Arnold, Heinz Ludwig (Hg.): Heinrich Böll. Text und Kritik, Zeitschrift für Literatur, Heft 33, 3. Auflage: Neufassung, S. 38-58.
- Perraudin, Michael (1988): Heinrich Böll: Approaches to Kleist, in: Sprachkunst 19, S. 117-34.
- Petersen, Klaus (1988): Literatur und Justiz in der Weimarer Republik, Stuttgart.
- Rasehorn, Theo (1985): Justizkritik in der Weimarer Republik. Das Beispiel der Zeitschrift 'Die Justiz', Frankfurt a. M., New York.
- Reid, James H. (1991): Heinrich Böll. Ein Zeuge seiner Zeit [1988]. Aus dem Englischen übersetzt von Gabriele Bonhoeffer, München.
- Sauer, Christoph (1989): Der wiedergefundene Sohn. Diskursanalyse eines Strafverfahrens vor dem niederländischen 'Politierechter', in: Hoffmann, Ludger (Hg.): Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren. (Kommunikation und Institution, Bd. 11.) Tübingen, S. 63-128.
- Sauer, Christoph (1990): 'Drogenkarriere' oder 'Heilsgeschichte'? Zur Herstellung der Übersichtlichkeit im Strafprozeß, in: Zeitschrift für Semiotik 12, S. 203-210.
- Schneider, Peter (1987): '... ein einzig Volk von Brüdern'. Recht und Staat in der Literatur, Frankfurt a. M.
- Sowinski, Bernhard (1993): Heinrich Böll, Stuttgart, Weimar.
- Spoerl, Heinrich (1958): Der Maulkorb (1936), Reinbek bei Hamburg.
- Titzmann, Michael (im Druck): Das Drama des 'Expressionismus' im Kontext der 'Frühen Moderne' und die Funktion dargestellter Delinquenz, in: Linder, Joachim/Ort, Claus-Michael (Hg.): Verbrechen - Justiz - Medien. Deutsche Konstellationen von 1900 bis zur Gegenwart.
- Vogt, Jochen (1987): Heinrich Böll. 2. Neubearb. Aufl., München.